# Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Sömmerda im Kreisfeuerwehrverband Sömmerda e.V.

## § 1
## Name und Sitz

(1) Die Jugendfeuerwehren im Landkreis Sömmerda haben sich zur Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Sömmerda e.V. zusammengeschlossen.

Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes e.V..

(2) Die Kreisjugendfeuerwehr hat ihren Sitz in Sömmerda beim Kreisfeuerwehrverband e.V..

## § 2
## Zweck und Aufgabe

(1) Die „Kreisjugendfeuerwehr" ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren im Landkreis Sömmerda, die sich zu den Idealen der Feuerwehren und der allgemeinen Jugendarbeit bekennen.

(2) Die Kreisjugendfeuerwehr arbeitet nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere verfolgen die Jugendfeuerwehren folgende Aufgaben:

- Unterstützung der technischen Bildung junger Menschen in Theorie und Praxis
- Förderung des Gruppenerlebens, der Mitverantwortung und des solidarischen Eintretens für Andere und Schwächere
- Demokratische Bewusstseinsbildung und Beteiligung junger Menschen an demokratischen Prozessen
- Hilfestellung bei der Persönlichkeitsentwicklung der Mitglieder
- Förderung der Gleichberechtigung in allen Bereichen der Jugendarbeit
- Auseinandersetzung mit aktuellen, jugendrelevanten Problemfeldern, beispielsweise Umweltschutz, Gewalt und Suchtprävention
- Unterstützung von Ideen, Anregungen und neuen Herausforderungen zur Freizeitgestaltung der jungen Menschen

Die Kreisjugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anregen, und sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern.

(3) Die Kreisjugendfeuerwehr hat den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:

- Interessenvertretung der Jugendfeuerwehren und ihrer Mitglieder im Landkreis Sömmerda
- Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit, Brandschutzerziehung und Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien
- Schulung und Ausbildung der Jugendgruppenleiter und Jugendfeuerwehrwarte
- Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden
- Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit

- Anleitung zur Öffentlichkeitsarbeit in den Jugendfeuerwehren

(4) Die Kreisjugendfeuerwehr ist partei-politisch und religiös neutral.
Sie will durch ihr Wirken zum gegenseitigen Verstehen und der Erhaltung des Friedens beitragen.
Außerdem fordert sie von jedem Mitglied der Jugendfeuerwehren die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

## § 3
## Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Sömmerda.

(2) Ehrenmitglieder der Kreisjugendfeuerwehr, die vom Kreisjugendfeuerwehrtag oder dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss der Kreisjugendfeuerwehr Sömmerda bestätigt wurden, sind Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr.

## § 4
## Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:
- in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden
- über die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr regelmäßig informiert zu werden
- entsprechend der Jugendordung die Organe der Kreisjugendfeuerwehr wählen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- an den angesetzten Tagungen und am Kreisjugendfeuerwehrtag der Kreisjugendfeuerwehr Sömmerda teilzunehmen, den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der Kreisjugendfeuerwehr sicherzustellen
- die von ihm geforderte Mitarbeit termin- und qualitätsgerecht zu erledigen.

## § 5
## Organe

(1) Die Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:
- der Kreisjugendfeuerwehrtag der Kreisjugendfeuerwehr Sömmerda
- der Kreisjugendfeuerwehrausschuss der Kreisjugendfeuerwehr Sömmerda
- der Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr Sömmerda
- der Kreisjugendfeuerwehrwart
- das Jugendforum der Kreisjugendfeuerwehr Sömmerda.

(2) In den Organen darf nur tätig sein, wer über die erforderlichen Qualifikationen nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz verfügt.

## § 6
## Kreisjugendfeuerwehrtag

(1) Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr. Er tritt jährlich unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes (KJFW) zusammen.

(2) Der Kreisjugendfeuerwehrtag der Kreisjugendfeuerwehr Sömmerda setzt sich zusammen aus:

- den von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehren gewählten Delegierten
- dem Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr Sömmerda
- den Fachbereichsleitern als Beisitzer für
  - Jugendpolitik / Bildung
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Aktionen
  - Wettbewerbe
  - Brandschutzerziehung
- dem Kreisjugendsprecher sowie seinem Stellvertreter

(3) Jedes Mitglied gemäß § 3 Absatz 1 entsendet für je angefangene 15 (fünfzehn) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, nach der offiziellen Statistik der DJF des Vorjahres, einen Delegierten.

(4) Der Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr Sömmerda gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen.

(5) Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 2 anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Kreisjugendfeuerwehrtag einberufen werden, der dann auf jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der 2. Einladung gesondert hinzuweisen.

Es ist zulässig, dass diese Folgeversammlung eine Stunde nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Kreisjugendfeuerwehrtages stattfindet.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Befasst sich der Kreisjugendfeuerwehrtag mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(7) Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist ein Protokoll anzufertigen, vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

(8) Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages sind:

- Wahl des Vorstandes und der Fachbereichsleiter der Kreisjugendfeuerwehr auf vier Jahre
- Wahl der Delegierten:
  - für den Landesjugendfeuerwehrtag entsprechend Delegiertenschlüssel,
  - sonstiger Gremien auf Kreisebene.
- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes der Kreisjugendfeuerwehr
- Entlastung des Vorstandes der Kreisjugendfeuerwehr
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 7
## Kreisjugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
- dem Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr,
- dem Kreisjugendsprecher oder seinem Stellvertreter
- den Fachgebietsleitern als Beisitzer für:
  - Jugendpolitik / Bildung
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Aktionen
  - Wettbewerbe
  - Brandschutzerziehung

(2) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr, einberufen.

(3) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.

(4) Über die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Protokolle sind den Mitgliedern sowie dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes zuzustellen.

(5) Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses:
- Durchführung und Realisierung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages
- Aufgreifen und Beratung von Fragen und Problemen der Jugendarbeit in den Jugendfeuerwehren.

## § 8
## Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr

(1) Dem Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr gehören an:
- der Kreisjugendfeuerwehrwart / in
- der 1. Stellvertreter / in
- der 2. Stellvertreter / in
- der Geschäftsführer / Schriftführer / in

(2) Der Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr wird vom Kreisjugendfeuerwart nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einberufen.

(3) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Die Gesamtleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes der Kreisjugendfeuerwehr sind:
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, für die nicht andere Organe zuständig sind
- Vorbereitungen und Durchführung von Arbeitstagungen
- Mitarbeit im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes und der Thüringer Jugendfeuerwehr.

(5) Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertritt die Kreisjugendfeuerwehr und hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Sömmerda e.V..

(6) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

## § 9
## Das Jugendforum der Kreisjugendfeuerwehr

(1) Jugendforen sind nach den demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretungen junger Menschen in der Thüringer Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertreten.

(2) Die Mitglieder des Jugendforums sollen Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Sömmerda sein.

Der Kreisjugendsprecher und sein Stellvertreter sind alle zwei Jahre durch das Jugendforum zu wählen.

(3) Das Jugendforum tagt mindestens einmal jährlich und wird durch den Kreisjugendsprecher und seinen Stellvertreter vertreten. Das Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zu hören. Der Kreisjugendsprecher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, haben Sitz und Stimme im Kreisjugendfeuerwehrauschuss, gemäß § 7.

(4) Das Jugendforum wird vom Vorstand begleitet und koordiniert.

## § 10
## Finanzierung und Verwaltung

(1) Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt.

(2) Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt durch
- Zuwendungen und Zuschüsse vom Kreisfeuerwehrverband Sömmerda e.V.
- Beihilfen des Kreises für die Jugendförderung,
- Freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Finanzverwaltung obliegt dem Kreisfeuerwehrverband Sömmerda e.V..

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisjugendfeuerwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen / Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

## § 11
## Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband

(1) Der Kreisfeuerwehrverband Sömmerda e.V. betreut und fördert die Kreisjugendfeuerwehr.

Der Kreisfeuerwehrverband benennt dafür namentlich als zuständig einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Sömmerda e.V.

(2) Vertreter des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Sömmerda e.V. können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreisjugendfeuerwehr teilnehmen.

## § 12
## Auflösung

(1) Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Sömmerda noch eine Jugendfeuerwehr besteht.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Kreisjugendfeuerwehr oder beim Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Kreisjugendfeuerwehr an den Kreisfeuerwehrverband Sömmerda e.V. für den Zweck der Jugendförderung im Rahmen des Kreisfeuerwehrverbandes bzw. der Zuführung durch den Kreisfeuerwehrverband für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke des Verbandes.

## § 13
## Schlussbestimmungen

(1) Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr wurde am 28. April 1995 in Sömmerda vom Kreisjugendfeuerwehrtag der Kreisjugendfeuerwehr beschlossen und zuletzt am 30.11.2013 in Sömmerda geändert.

(2) Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde durch die Kreisjugendfeuerwehrtag am 25.11.2017 in Sömmerda beschlossen.

..... .....

Kreisjugendfeuerwehrwart Vorsitzender KFV Sömmerda e.V.